

# Kölner Haus- und Grundbesitzerverein von 1888

Verband der privaten Wohnungswirtschaft

Hohenzollernring 71-73, 50672 Köln, Tel: 0221- 5736 0, Fax: - 5736-203

sekretariat@koelner-hug.de

www.koelner-hug.de



---

## Pressedienst

An die  
Lokalpresse

Köln, 28. Februar 2013

---

„Dichtheitsprüfung“

### **Stadt muss Eigentümern entgegenkommen**

Der nordrhein-westfälische Landtag hat gestern das Landeswassergesetz geändert, in dem auch die Dichtheitsprüfung geregelt wird. Thomas Tewes, Hauptgeschäftsführer des Vereins: „Die Landesregierung hat Angst vorm eigenen Volk und verschiebt mit dieser Gesetzesänderung die Probleme der Dichtheitsprüfung einfach auf die Kommunen. Dabei hätte es für alle Kanäle eine einheitliche Regelung geben müssen.“ Stattdessen kann jetzt jede Kommune selbst entscheiden, wie sie mit Kanälen außerhalb von Wasserschutzgebieten umgeht. Darüber hinaus hat die Anhörung im Januar nochmals gezeigt, dass das Schadenpotential von undichten Kanälen unter Wissenschaftlern überaus strittig ist. Das Gesetz beruht daher eher auf einem Schadensverdacht als einer wirklichen Schadenserkenntnis.

Mit dem Gesetz behalten die Satzungen der Stadt Köln hinsichtlich der Dichtheitsprüfung ihre Gültigkeit. Sie lassen aber den geänderten Gesetzestext wie auch die durch die politischen Verhandlungen entstandenen, zeitlichen Verzögerungen außer Acht.

Der Kölner Haus- und Grundbesitzerverein fordert daher nun den Rat der Stadt Köln auf, die Satzungen wie folgt zu ändern:

- In den Satzungen zu den Wasserschutzgebieten wurden für bestimmte Stadtgebiete Prüffristen festgelegt, viele davon vor Ablauf des Jahres 2015. Aufgrund der vom Land verschuldeten Verzögerung muss die Frist in Wasserschutzgebieten einheitlich auf den 31.12.2015 (Kanäle vor Bj. 1965) bzw. 31.12.2020 festgesetzt werden. Das Vorziehen von Frist erzeugt bei den Eigentümern unangemessenen Druck und wird darüber hinaus preisstärkend wirken.
- Für alle anderen Kanäle muss gelten, dass Prüfungen erst nach Vorliegen bestimmter Verdachtsmomente vorgenommen werden müssen. Von Fristen zur generellen Überprüfung ist daher abzusehen. Sie würde alle Hauseigentümer unter Generalverdacht nehmen. Schließlich gibt der Gesetzgeber mit dem Verzicht auf die gesetzliche Prüffrist von Kanälen außerhalb von Wasserschutzzonen zu verstehen, dass er aufgrund eines geringen Schadenpotentials keinen Handlungszwang mehr für notwendig erachtet. Die Stadt Köln muss daher die Immobilieneigentümer nicht mit Zwängen überziehen, die gesetzlich gar nicht vorgesehen sind.

f. d. R. Thomas Tewes